

Merkblatt
für die Anzeige der Schädlingsbekämpfung
Unternehmung nach Anhang I Nr. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

I

Nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV hat derjenige (Schädlingsbekämpfer), der Schädlingsbekämpfungen erstmals durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, dieses mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit dem zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen.

Schädlingsbekämpfer ist,
wer Schädlingsbekämpfung berufsmäßig bei anderen durchführt oder

nicht nur gelegentlich und nicht nur in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer Einrichtung durchführt, die in § 23 Absatz 5 oder § 36 des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung durchführt.

II

Die Anzeige muss Angaben enthalten zu (A):

1. Personelle Ausstattung

- a) Nennung Mitarbeiter, die
- mindestens 18 Jahre alt sind,
 - Zuverlässig sind (Nachweis über polizeiliches Führungszeugnis),
 - körperlich und geistig geeignet sind (Nachweis über ärztliches Zeugnis, nicht älter als 5 Jahre) - der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind,
 - Sachkundig sind (Zeugnis über abgeschlossene Berufsausbildung „Schädlingsbekämpfer“, Nachweis gleichwertiger anerkannten Qualifikation)

b) Gesamtzahl der Beschäftigten die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen.

Hinweis:

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen dürfen nur durch „geeignete“ und „sachkundige“ Personen durchgeführt werden (siehe a). Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht eines Sachkundigen eingesetzt werden und müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen sein.

2. Räumliche Ausstattung

Angaben zu Aufbewahrung und Lagerung der Schädlingsbekämpfungsmittel.

Hinweis:

Schädlingsbekämpfungsmittel sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Es sind dabei geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch nach Möglichkeit zu verhindern.

Maßnahmen hierzu sind (B):

- a. Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtung z.B. verschließbare Lagerräume, verschließbare Sicherheitsschränke, übersichtliche Lagerung, keine Zusammenlagerung mit Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln,
- b. Vermeiden des unabsichtlichen Freisetzen von Gefahrstoffen, z.B. Lagerung nur in verschlossenen Originalgebinden, Auffangwannen, Bereithalten von Mitteln zur Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Aufnahmemittel),
- c. Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmässige Reinigung,
- d. Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für die Lagerung z.B. Leitern, Auffangwannen.

3. Sicherheitstechnische Ausstattung (B)

Angaben zur gerätetechnischen Ausstattung und zur persönlichen Schutzausrüstung.

Sämtliche Geräte zur Schädlingsbekämpfung (z.B. Sprühgeräte, Spritzen) sollten über eine CE Kennzeichnung verfügen.
Wartungs- und Prüfungsintervalle sind festzulegen und einzuhalten..

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (B)

Die erforderliche PSA richtet sich nach den eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmitteln.
Die Anwendungsvorschriften des Herstellers oder Inverkehrbringers der Schädlingsbekämpfungsmittel, sowie die Vorgaben der mitgelieferten Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.

4. Angaben zu den vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmitteln:

- Handelsname, Zulassungsnummer nach Biozid- oder Pflanzenschutzrecht,
- Wirkungsmechanismen
- Anwendungsverfahren
- Dekontaminationsverfahren

Hinweis:

Die Angaben können auch durch Vorlage eines erweiterten/ergänzten Gefahrstoffverzeichnis gemacht werden (B).

5. Angabe zu den Bereichen der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen, gegen die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden soll

6. Ergebnis der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV (Ersatzstoffermittlungspflicht)

Hinweis

Die Ermittlungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV beinhaltet die Prüfung, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die in Aussicht genommenen erhältlich sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Ersatzstoff einzusetzen, wenn es in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar ist.

Die Ersatzstoffprüfung erstreckt sich auch auf eine Änderung des Verwendungsverfahrens oder den Einsatz von emissionsarmen Verwendungsformen, wenn der Schutz vor Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht auf andere Weise (wie z.B. Absaugung) gewährleistet werden kann.

III

Hinweise:

Änderungen bezüglich der Angaben in der Anzeige sind vom Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, ist schriftlich in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit unter Angabe des Umfangs, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, des Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzuzeigen. Zuständig für die Anzeige ist das örtlich für die Gemeinschaftseinrichtung zuständige Regierungspräsidium.

Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften z.B. § 11 Tierschutzgesetz können die Anzeige ersetzen, aber nur für die Anwendungen die durch die andere Rechtsvorschrift geregelt ist. Da eine Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 GefStoffV kostenfrei ist, empfiehlt es sich im Zweifel eine Anzeige zu erstatten.

(A) Ein Antragsformular finden Sie auf den Internetauftritten der Regierungspräsidien.

(B) Die Beurteilung der Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen muss in der Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz und §6 Gefahrstoffverordnung erfolgen. Die erforderlichen Angaben können auch durch Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erbracht werden.